

Second Personal

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TEMPORÄR

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Verleihfirma ist im Besitz einer Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Basel-Stadt. Bewilligende Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt, Utengasse 36, 4005 Basel.

Generell

1. Die AGB ist ein ergänzender Bestandteil des Vertrages zwischen der Einsatzfirma, der Einsatzkraft und der Second Personal. Die Einsatzfirma erkennt diese AGB als verbindlich und bestätigt, dass es mit dem Vertragsabschluss gültig ist. Ist man mit den AGB's nicht einverstanden, so muss die Second Personal schriftlich kontaktiert werden, um den Vertrag zu stornieren bzw. zu annullieren.

Vorschriften und Richtlinien

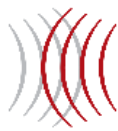
2. Der Temporäre Einsatzkraft muss sich an die Richtlinien und Vorschriften des Einsatzbetriebes einhalten. Denn mit der Vertragsunterzeichnung hat er auch die Schweigepflicht beim Einsatzbetrieb und auch bei der Second Personal einzuhalten. Die Einsatzkraft unterliegt den Anweisungen und Vorschriften des Einsatzbetriebes. Jegliche Haftung wird abgelehnt, welche durch die Einsatzkraft (Temporären Mitarbeiter) verursacht wurden. Es gelten Bestimmen des OR – OR 55, 100 und 101. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand das Domizil der Second Life Swiss GmbH vereinbart.

Rekrutierung

3. Wir legen Wert auf eine qualitative Zusammenarbeit, weswegen auch das Personal sorgfältig für die vereinbarte Tätigkeit ausgesucht wird. Der Einsatzbetrieb muss für die Sicherheit, Schutz und ergonomisches Arbeiten der Einsatzkraft sorgen. Die Einsatzkraft, wie auch das Second Personal muss genau informiert werden über die Tätigkeit, welche die Einsatzkraft ausüben wird. Untersteht das Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so müssen wir bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unsere Temporären Einsatzkraft zur Anwendung.

Arbeitszeiten und Überstunden

4. Die Arbeitszeiten und Überstunden des Einsatzkraftes müssen von Anfang an geregelt werden. Werden betriebsübliche Arbeitsstunden geleistet, so gelten dies als Überstunden, so werden dies gemäss Reglement des Einsatzbetriebes und der Second Personal entschädigt. Diese werde separat auf dem Stundenrapport mit dem prozentualen Zuschlag ausgewiesen.



Die Erfassung der Arbeitszeit

5. Gem. der wöchentlichen Stundenrapport, werden unsere temporären Einsatzkräfte entlohnt. Der Stundenrapport kann online in einem Passwort geschützten Applikation erfolgen oder auf ein Formular der Second Personal. Der Stundenrapport muss vom Einsatzbetrieb und vom Einsatzkraft Ende Monat unterzeichnet werden. Die Einsatzkraft darf auf keinen Fall Zahlungen vom Einsatzbetrieb entgegennehmen und auch keine Abmachungen eingehen, ohne dass die Second Personal darüber informiert ist. Dieses Verhalten ist strengstens verboten und für die Second Personal ebenso nicht verbindlich. Der Arbeitnehmer wird gem. vereinbartem Einsatzvertrag entlohnt, welche als Basis für die Lohnzahlung gilt.

Anforderung und Überzeugung

6. Das Einsatzbetrieb hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporäre Einsatzkraft den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir unverzüglich informiert werden. Als Kulanz werden die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes Ihnen nicht verrechnet. Sofern möglich, wird die Second Personal sofort Ersatz anbieten.

7. Das Einsatzbetrieb kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns das Einsatzbetrieb aber eine Entschädigung:

- 1.) Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
- 2.) falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.

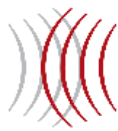
Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den uns das Einsatzbetrieb für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

Faktura

8. Reklamationen betreffend die verrechneten Stunden müssen innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Rechnung erfolgen. Als Zahlungsfrist gelten netto 10 Tage. Bei Mahnungen kommen folgende Bearbeitungsgebühren dazu:

Zahlungserinnerung: ohne Aufschlag

- 1. Mahnung: + CHF 50.-
- 2. Mahnung + CHF 100.-
- 3.. Mahnung + CHF 150.-
- Inkasso: + 10 % des Rechnungsbetrages



Second Personal

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DAUERSTELLEN

1. Second Personal bestätigt, dass sie im Besitze der gültigen amtlichen Bewilligungen für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen gemäss AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz) ist.

2. Second Personal übernimmt für Sie die Rekrutierung und Selektion von fest anzustellenden Mitarbeitern/-innen aufgrund klar definierter Aufträge:

- Beurteilung der Anforderungen
- Ausarbeiten von Stellenprofilen
- Texten und Disponieren von Stelleninseraten
- Vorselektion der Bewerber
- Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten
- Einholen und Überprüfen von Referenzen
- Präsentation der Bewerbungsunterlagen
- Koordination der Vorstellungstermine
- Individuelle Absagen an nicht geeignete Bewerber

Folgende besonderen Leistungen sind nicht im Honorar inbegriffen:

- Platzieren von Stelleninseraten
- Spezifische Persönlichkeits- bzw. Fachtests

Diese Dienstleistungen werden nur auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt.

3. Second Personal verrechnet Kosten erst nach dem Vertragsabschluss zwischen dem vorgeschlagenen Kandidaten und dem Auftraggeber. Das Honorar berechnet sich nach dem Bruttogehalt des entsprechenden Kandidaten:

8% vom jährlichen Bruttosalär bis CHF 35'000.--

9% vom jährlichen Bruttosalär von CHF 35'001.-- bis CHF 45'500.--

10% vom jährlichen Bruttosalär von CHF 45'501.-- bis CHF 55'000.--

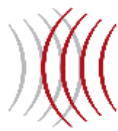
12% vom jährlichen Bruttosalär von CHF 55'001.-- bis CHF 91'000.--

15% vom jährlichen Bruttosalär von CHF 91'001.-- bis CHF 120'000.--

über CHF 120'000.-- individuelles Honorar für Kaderpositionen (zuzüglich MwSt.)

Das jährliche Bruttosalär versteht sich inklusive 13. Monatsalär, Gratifikation, Spesen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen,

Boni usw. Bei Abschluss eines Teilzeit-Arbeitsvertrages (weniger als 100% der Normalarbeitszeit) beträgt der Honorarsatz 12% des jährlichen Bruttosaläres.



Second Personal

4. Für die Erteilung eines Rekrutierungsmandats wird ein Pauschalhonorar vereinbart. Die Honorargestaltung teilt sich in 3 Drittel:

1/3 Anzahlung, fällig bei Auftragserteilung
1/3 bei Präsentation geeigneter Kandidaten/-innen
1/3 bei Vertragsunterzeichnung.

Der Leistungsumfang, die Zahlungskonditionen, die Garantieleistung etc. werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten. Die Ansprache potenzieller Kandidaten kann auf verschiedenen Kanälen wie zum Beispiel Zeitungsinserte, Internet, Datenbank, persönliches Beziehungsnetz des Beraters etc. erfolgen. Das Texten und Disponieren der Inserate in den von Ihnen gewünschten Medien sowie die Kontrolle und die Abrechnung des Auftrages sind Bestandteil des Mandates. Die Kosten für die Zeitungs- und/oder Internetinserte verrechnen wir Ihnen zu unseren Selbstkosten.

5. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsabschluss, zahlbar innert 10 Tagen, rein netto.

6. Im Rahmen der festen Anstellung werden dem Einsatzbetrieb folgende Prozentsätze rückerstattet, wenn ein Bewerber das Kundenunternehmen verlässt. Massgebend ist der letzte geleistete Arbeitstag. Diese Rückvergütung ist Gegenstand einer Gutschrift oder Rückzahlung:

Im 1. Monat 60%,
im 2. Monat 40%,
im 3. Monat 20%

7. Der Kunde gewährt uns während der Dauer eines Jahres, seit der ersten Präsentation eines Bewerbers, einen Kundenschutz.

Er schuldet unsere Honorare in vollem Umfang, wenn innert der genannten Zeitspanne ein Anstellungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Bewerber zustande kommt.

8. Die Geschäftsbedingungen treten bei Auftragserteilung in Kraft.

9. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand das Domizil der Second Personal vereinbart.